
Veröffentlichung eines Verfahrens zur Interessenbekundung durch die

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

10557 Berlin

im Folgenden „50Hertz“ genannt

Präambel

Der Gesetzgeber hat in § 13 Abs. 6a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Regeln aufgestellt, nach denen Betreiber von Kraftwerken, die in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) betrieben werden, beim Bau einer Power-to-Heat (P2H) durch Erstattung der Investitionskosten durch den Übertragungsnetzbetreiber gefördert werden können. Die Förderung ist an eine Reihe von Bedingungen geknüpft:

- Die KWK-Anlage muss bereits vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sein und eine Nennleistung von mindestens 500kW aufweisen,
- durch die zu errichtende P2H-Anlage muss eine Kompensation der Wärmeerzeugung der KWK-Anlage erfolgen,
- beide Anlagen müssen in einem Netzausbaug Gebiet nach § 36c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen und
- kostengünstig und effizient zur Beseitigung von Netzengpässen beitragen können.

50Hertz als Betreiberin des Übertragungsnetzes in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen hat ein Verfahren zur Interessenbekundung gestartet, in dem sich Betreiber von KWK-Anlagen, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 6a EnWG erfüllen, um eine Teilnahme bewerben können.

1 Kriterien zur Prüfung des bekundeten Interesses

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Räumlicher Anwendungsbereich

Der räumliche Anwendungsbereich für derartige Verträge von Übertragungsnetzbetreiber mit Betreibern von KWK-Anlagen setzt voraus, dass sich die KWK-Anlage im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem Netzausbaugebiet nach § 36c Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) befindet. Das Netzausbaugebiet nach § 36c Abs. 1 EEG erstreckt sich innerhalb der Regelzone der 50Hertz gemäß § 10 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung auf die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Rostock, Vorpommern-Rügen, Nordwestmecklenburg, Vorpommern-Greifswald, Ludwigslust-Parchim sowie die kreisfreien Städte Rostock und Schwerin sowie die Stadt Hamburg.

1.1.2 Rechtliche Voraussetzungen

Interessenten, die am Verfahren teilnehmen wollen, müssen folgende mindeste Voraussetzungen erfüllen und deren Erfüllung in geeigneter Weise nachweisen:

- Der Interessent ist Betreiber einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 500kW.
- Die KWK-Anlage wurde vor dem 01.01.2017 dauerhaft in Betrieb genommen.
- Der Standort der KWK-Anlage des Betreibers liegt in einem der in Ziffer 1.1.1 genannten Landkreise oder Städte.

Als Nachweis hierfür gilt eine Registrierung als KWK-Anlage beim BAFA, in der die vorgenannten Angaben bestätigt sind.

1.2 Bestätigung des Interesses

Sofern die Teilnahme am Verfahren durch Interessenten erfolgt, die bereits über eine P2H-Anlage oder aber den Zugriff auf eine bestehende P2H-Anlage verfügen und diese einsetzen wollen, sind die entsprechenden Nachweise hierfür zu erbringen.

Sofern die Teilnahme am Verfahren die Errichtung einer P2H-Anlage durch den Interessenten einschließt, ist durch den Interessenten die Bereitschaft zur Errichtung und zum Betrieb einer P2H-Anlage mit den im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens angegebenen technischen Parametern erklären.

1.3 Technische Voraussetzungen

1.3.1 Prüfkriterien

Mit der Prüfung der technischen Voraussetzungen soll geklärt werden, ob eine KWK-Anlage unter Berücksichtigung ihrer Größe und ihrer Lage im Netz geeignet ist, zur Engpassbeseitigung im Übertragungsnetz beizutragen. Die Erfüllung der Voraussetzung wird anhand von Indizien überprüft, bei deren Vorliegen von einer Eignung auszugehen ist.

1.3.2 Primäre Voraussetzung

Primäre Voraussetzung ist eine Erklärung des bzw. der Anschlussnetzbetreiber, dass die Abschaltung der KWK-Anlage bzw. die Zuschaltung der P2H-Anlage im normalen Betrieb des jeweiligen Anschlussnetzes jederzeit uneingeschränkt möglich ist.

1.3.3 Indizien für technische Eignung

Von einer technischen Eignung kann ausgegangen werden, wenn anhand des tatsächlichen praktischen Einsatzes der KWK-Anlage in der Vergangenheit sich durch Hebung des daraus resultierenden Redispatchpotentials eine Entlastung von Einspeisemanagement in anderen Regionen der 50Hertz-Regelzone bei der Engpassbeseitigung im Übertragungsnetz berechnen lässt oder alternativ

1. Die KWK-Anlage maßgeblichen Einfluss auf die Lastflussrichtung der Umspannebene zwischen dem Anschlussnetz und dem nächsten vorgelagerten Netz hat und
2. sich in unmittelbarer Nachbarschaft von EEG-Anlagen befindet, die regelmäßig zur Engpassbeseitigung im Übertragungsnetz abgeschaltet werden.

1.3.4 Erforderliche Daten zur Prüfung der Technischen Voraussetzungen

Durch den Interessenten sind folgende Daten an 50Hertz zur Verfügung zu stellen, damit durch 50Hertz die technischen Voraussetzungen geprüft werden können.

- Standort, Nennleistung, Netzverknüpfungspunkt, flexible Leistung und Ausführung der bestehenden KWK-Anlage
- Jahregang der Strom- und Wärmeerzeugung der KWK-Anlage der vorausgegangenen zwei Jahre,
- Standort, Nennleistung, Netzverknüpfungspunkt, flexible Leistung und Ausführung der geplanten P2H-Anlage,
- Bestätigung des Anschlussnetzbetreibers, dass die Stromeinspeisung der KWK-Anlage am Netzverknüpfungspunkt reduziert bzw. auf null reduziert werden kann und

-
- Bestätigung des Anschlussnetzbetreibers, dass die P2H-Anlage am Netzverknüpfungspunkt die Nennleistung aus dem Netz beziehen kann.

1.4 Wirtschaftliche Kriterien

1.4.1 Prüfkriterien

Mit der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen soll geprüft werden, ob die KWK-Anlage in Verbindung mit dem Einsatz der P2H-Anlage effizient zur Engpassbeseitigung beitragen kann. Von einem effizienten Beitrag kann dann ausgegangen werden, wenn durch die Nutzung des Potentials bezogen auf die Engpassbeseitigung die Einsparung von Brennstoffen und CO₂ im Rahmen des zu erwartenden Einsatzes die Kosten der Investition innerhalb von fünf Jahren übersteigt, mindestens jedoch kompensiert (volkswirtschaftliches Kriterium).

Zur Beurteilung der Wirksamkeit der jeweiligen KWK-/P2H-Anlage auf die Mengenreduktion im Einspeisemanagement werden für die Netzknoten im Netzausbaugebiet Koeffizienten ermittelt. Die Koeffizienten (zwischen 0 und 1) bilden die Wirksamkeit einer Leistungsänderung von 1MW auf die erreichbare Verringerung von Einspeisemanagement ab. Ein Koeffizient von 0,8 bedeutet, dass eine Leistungsänderung (KWK/P2H) zu einem um 0,8 MW verringerten Einspeisemanagement führt.

1.4.2 Höhe des anzusetzenden Benchmarks

Benchmark für die Wirtschaftlichkeit sind die vom KWK-Anlagenbetreiber geltend gemachten erforderlichen Investitionskosten.

1.4.3 Unberücksichtigte Kostenbestandteile (Einsatzbedingte Kosten)

Diese Kostenbestandteile werden hier der Vollständigkeit halber aufgeführt. Bei der wirtschaftlichen Prüfung werden diese Kostenbestandteile nicht bewertet

1.4.3.1 KWK-Anlage

Gemäß der Regelungen des § 13a Abs. 2 bis 4 EnWG ist der Anlagenbetreiber wirtschaftlich so zu stellen, als hätte der Eingriff nicht stattgefunden. Ein Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen einer Nichterfüllung der aus der Erzeugung eingegangenen Stromlieferungen erfolgt durch zeitgleiche Bereitstellung der vom Eingriff betroffenen Strommenge durch den ÜNB.

Durch den KWK-Anlagenbetreiber kann die Höhe des für die Nichteinspeisung entgangenen arbeitsabhängigen Anteils der vermiedenen Netzentgelte geltend gemacht werden, hiervon sind die eingesparten Erzeugungskosten abzuziehen.

1.4.3.2 P2H-Anlage

Nach Maßgabe des § 13 Abs. 6a EnWG ist dem KWK-Anlagenbetreiber durch den ÜNB die für ersatzweise Wärmeproduktion in der P2H-Anlage erforderliche Strommenge bereitzustellen. Auch hierfür gilt als Maßstab die Regelung in § 13a Abs. 2 bis 4 EnWG. Demnach sind neben der Bereitstellung der Strommenge für die Wärmeproduktion auch die Kosten für Netznutzung, Umlagen, Abgaben und Steuern zu berücksichtigen.

1.4.4 Berücksichtigte Kostenbestandteile (Investitionskosten)

In die wirtschaftliche Prüfung werden die anteiligen Investitionskosten einbezogen. Dabei ergeben sich diese als Wert in €/MWh, indem die jahresanteiligen Investitionskosten (1/5-tel der Investitionskosten) durch die insgesamt in P2H in der Simulation erzeugte Strommenge geteilt werden.

1.4.5 einsatzbedingte Einsparung

Als Kosteneinsparung wird die Summe aus den infolge des Einsatzes eingesparten Brennstoff und CO₂-Zertifikatskosten berechnet.

Einsparungen sind ausschließlich für Strommengen zu berücksichtigen, die im Einspeisemanagement weniger abgeregelt werden, da darüber hinausgehende Mengen lediglich in andere konventionelle Kraftwerke verschoben werden.

Dazu wird die durch Reduzierung der KWK-Einspeisung und Zuschaltung der P2H-Entnahme errechnete Mengenreduzierung im Einspeisemanagement mit dem mittleren Wert der Brennstoffkosten einer GuD-Anlage plus CO₂-Zertifikatspreis multipliziert. Eine Bewertung der in andere konventionelle Kraftwerke „verschobenen“ Strommengen erfolgt nicht.

1.4.6 Bestimmung der Preise für die Berechnung der einsatzbedingten Einsparung

Zur Bestimmung der Kosten werden jeweils die Mittelwerte der Notierungen der Futures für Erdgas bzw. für CO₂-Zertifikate an der EEX für die Handelstage des dem Jahr des Antrags vorausgehenden Kalenderjahres für das dem Antragsjahr jeweils folgende Kalenderjahr genutzt. (Im Antragsjahr 2017 wäre das z. B. der Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 für das Jahr 2018.)

1.4.7 Indizien für eine wirtschaftliche Eignung

Sofern die berechnete einsatzbedingte Einsparung von Kosten gemäß Ziffer 1.4.5 für ein Kalenderjahr mindestens ein Fünftel der Investitionskosten (gemäß Ziffer 1.4.4) erreicht, kann da-

von ausgegangen werden, dass sich die Anlage wirtschaftlich eignet, um die Ziele des § 13 Abs. 6a EnWG zu erreichen.

1.4.8 Erforderliche Daten zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen

Durch den Interessenten sind der 50Hertz demgemäß folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- Investitionskosten der P2H-Anlage in €/kW
- Gasverbrauch der KWK-Anlage in Norm-m³/MWh,
- Verbrauch an CO₂-Zertifikaten Stück/MWh

2 Vertraulichkeit

50Hertz wird die im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahrens erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder gegenüber einem Wirtschaftsprüfer erfolgt.

3 Abschluss des Verfahrens

- 3.1 Das Interessenbekundungsverfahren wird individuell für jeden Interessenten bilateral durchgeführt und endet, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind mit dem Vorliegen des Ergebnisses der Prüfungen nach den Ziffern 1.3 und 1.4. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Interessenten schriftlich mitgeteilt.
- 3.2 Im Falle einer positiven Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen wird 50Hertz dem Interessenten einen Vertrag nach Maßgabe von § 13 Abs. 6a EnWG anbieten.
- 3.3 Im Falle einer Ablehnung des Angebots wird 50Hertz auf Anforderung des Interessenten die eingereichten Unterlagen vollständig an den Interessenten rückführen bzw. unter Wahrung der Vertraulichkeit vernichten.